

S a t z u n g
über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten
durch die Stadt Traunstein
(Ehrungsstatut der Stadt Traunstein)

- | | |
|--|--|
| 1. Stadtratsbeschluß: | 9. August 1973 |
| 2. Rechtsaufsichtliche
Genehmigung: | entfällt |
| 3. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner Wochen-
blatt) Nr. 55 vom 29. September 1973;
Anschlag an den Amtstafeln vom
26.9. - 18.10.1973 |
| 4. Inkrafttreten: | 30. September 1973 |
| 1. <u>Änderung:</u> | |
| 1. Stadtratsbeschluß: | 19.12.2002 |
| 2. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 03 vom 18.01.2003;
Anschlag an den Amtstafeln
vom 14.01. – 18.02.2003 |
| 3. Datum der Ausfertigung: | 18.01.2003 |
| 4. Inkrafttreten: | 19.01.2003 |

Die Stadt Traunstein erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1972 (GVBl S. 349) folgende Satzung:

§ 1
Arten der Ehrung

Persönlichkeiten, welche sich um die Stadt Traunstein verdient gemacht haben, können durch Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts,
- b) des Ehrenrings,
- c) der Ehrenmedaille mit Anstecknadel

geehrt werden.

§ 2
Das Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts als der höchsten Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat, setzt voraus, daß sich der zu Ehrende bleibende höchste Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl der Stadt erworben hat.

Die gesetzlichen Vorschriften des Art. 16 GO bleiben unberührt.

§ 3
Der Ehrenring

- (1) Der Ehrenring der Stadt Traunstein ist aus handgefertigter Goldschmiedearbeit und zeigt das in Onyx-Lagenstein geschnittene Wappen der Stadt Traunstein und an beiden Ringseiten eine Blatortornamentik mit dem Seerosenmotiv des Klosters Frauenchiemsee. Der Ehrenring wird für Frauen statt mit Onyx- mit Karneol-Lagenstein ausgeführt.
- (2) Der Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ausgezeichnete Leistungen auf kommunalem, kulturellem, wirtschaftlichem, technischem oder caritativem Gebiet um die Stadt Traunstein oder den gesamten Chiemgau besonders verdient und dadurch zum gemeinen Wohle der Stadt in hervorstechendem Maße gewirkt haben.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts schließt die Verleihung des Ehrenringes mit ein. Über die Zahl der lebenden Ehrenbürger hinaus darf der Ehrenring nur an jeweils höchstens sechs lebende Personen verliehen werden. Auch unter Einbeziehung der Ehrenbürger darf der Ehrenring von nicht mehr als insgesamt zehn lebenden Persönlichkeiten getragen werden.

(3) Die Verleihung erfolgt durch Beschluß des Stadtrates.

§ 4

Die Ehrenmedaille mit Anstecknadel

- (1) Die Ehrenmedaille der Stadt Traunstein besteht aus einer runden Plakette aus Silber, vergoldet von 5 cm Durchmesser, welche das Stadtwappen von Traunstein trägt und eine persönliche Widmung enthält. Die Anstecknadel in Form einer runden Plakette, Durchmesser 14 mm, trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Traunstein mit dem Schriftzug „Ehrenmedaille Stadt Traunstein“.
- (2) Die Ehrenmedaille mit Anstecknadel kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Stadt Traunstein verdient gemacht haben.
- (3) Die Verleihung erfolgt durch Beschluß des Stadtrats.

§ 5

Verleihungsurkunde

Über jede in dieser Satzung geregelte Ehrung wird eine künstlerisch gestaltete Verleihungsurkunde ausgefertigt, welche über den Verleihungsbeschluß und über die Verdienste des Geehrten Aufschluß gibt. Die Urkunde ist vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen.

§ 6

Form der Ehrungen

Ehrungen sind durch den Oberbürgermeister zu vollziehen, und zwar

- a) die Ernennung zum Ehrenbürger unter Übergabe der Verleihungsurkunde oder die Aushändigung des Ehrenringes nebst zugehöriger Verleihungsurkunde im Rahmen einer Festsitzung des Stadtrats,
- b) die Aushändigung der Ehrenmedaille mit Anstecknadel nebst zugehöriger Verleihungsurkunde in einem würdigen äußeren Rahmen.

§ 7

Mit der Ehrung verbundene Rechte und Pflichten

- (1) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes und der Ehrenmedaille bzw. der Anstecknadel steht nur dem Geehrten zu.
- (2) Im übrigen werden durch die in dieser Satzung geregelten Ehrungen keine besonderen Rechte und Pflichten begründet.

§ 8

Widerruf von Ehrungen

- (1) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Art. 16 Abs. 2 GO.
- (2) Die Verleihung des Ehrenrings und der Ehrenmedaille mit Anstecknadel kann unter entsprechender Anwendung der angeführten gesetzlichen Vorschriften widerrufen werden.

§ 9

Inkrafttreten *)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Traunstein in Kraft.

*) § 9 regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung der Satzung. Das Inkrafttreten der

Änderungen ist aus der Übersicht auf Seite 1 ersichtlich.